



Satzung

Interessengemeinschaft
Leipziger Straße e.V.
Leipziger Straße 47
10117 Berlin

Vorstand:
Marija Brzovska
Thomas Sánchez

Amtsgericht Charlottenburg
VR 35947 B

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
DE09 1005 0000 0190 6631 89
BELADEBEXXX

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Leipziger Straße“, abgekürzt “IG Leipziger”.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Interessengemeinschaft Leipziger Straße e. V.“, abgekürzt “IG Leipziger e. V.”
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein sieht sein örtliches Betätigungsfeld für den Bereich, der durch die Straßenzüge Krausenstraße, Charlottenstraße, Kronenstraße, Niederwallstraße und Axel-Springer-Straße begrenzt und zentral von der Leipziger Straße dominiert wird.

Zweck des Vereins ist es, Bewohner, Gewerbetreibende und Gäste für das geschichtliche Erbe des bezeichneten Gebietes zu sensibilisieren und aktiv am Denkmal- und Umweltschutz und der damit verbundenen stadtplanerischen Gestaltung mitzuwirken um damit zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes beizutragen. Der Verein versteht sich als Ansprechpartner und zentrales Bindeglied zwischen den Bewohnern und Gewerbetreibenden einerseits sowie den Behörden und sonstigen Institutionen andererseits.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a) Ausrichtung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen und Förderung des fachlichen Diskurses,
- b) Beteiligung an den Entscheidungsprozessen,
- c) Aufklärung der Bevölkerung über politische Entscheidungsprozesse sowie Ziele und Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung,
- d) Mitwirkung bei der Pflege des Wohnumfeldes - insbes. der Grünanlagen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit durch z. B. Unterhaltung einer Internetpräsenz und Herausgabe von Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements innerhalb des in § 2 genannten Gebiets.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Werk 9, Markgrafenstraße 26, 10117 Berlin.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Sie müssen Eigentümer, Bewohner oder Gewerbetreibende in einer Liegenschaft der in § 2 genannten Straßen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und informiert die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand geraten ist und diesen trotz Mahnung des Vorstands nicht fristgerecht ausgeglichen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus zwei Personen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welchem mind. die Aufgabenverteilung und die Tagungshäufigkeit geregelt sind. Die Führung der Bankgeschäfte kann durch Vorstandsbeschluss auch einem Vorstandsmitglied allein übertragen werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Die Mitglieder sind einzelvertretungsbefugt.
- (4) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - der Ankauf, der Verkauf und die Belastung von Grundstücken;
 - der Abschluss von einmaligen oder laufenden Verträgen, die einen Gesamtbetrag von 5.000 EUR übersteigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Die Erstattung kann auch pauschaliert bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge gem. Abgabenordnung erfolgen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist auf 10 v. H. der Einnahmen des Vereins begrenzt. Der Zuschuss der WEG 46/47 und WEG 48/49 bleibt bei dieser Berechnung außen vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (4) Die Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Auflösung des Vereins oder zur Verschmelzung mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Eine solche Abstimmung ist nur zulässig auf einer allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abwesenheit ist die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder zulässig. Ein Mitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten.
- (9) Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wahlen müssen geheim stattfinden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (11) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können der Mitgliederversammlung lediglich zur Information, nicht jedoch zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (12) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;

- b) Wahl eines ggf. erforderlichen Kassenprüfers;
- c) Beschlussfassung über durchzuführende Projekte des Vereins;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Juni 2017 unmittelbar in Kraft.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat am 01. Juni 2017 mit Wirkung zum 01. Juli 2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Der ordentliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2 €/Monat.
- (2) Transferleistungsempfänger, Dienstleistende im BFD, FSJ, FWDL oder vergleichbar zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 1 €
- (3) Gewerbetreibende zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 20 €/Monat.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus durch SEPA-Lastschrift zu zahlen. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen und trägt die Kosten etwaiger Rückbuchungen.
- (2) Nimmt das Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um einen Monatsbeitrag. Der Beitrag ist auf nachfolgendes Konto des Vereins zu zahlen:

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:
Zweck: Mitgliedsbeitrag

§ 3 Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann jederzeit widerruflich auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.